

## BUNDESGERICHTSHOF

IV 25 403/66BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Aron F. [REDACTED], V. [REDACTED] Hr. G.  
A. [REDACTED] ([REDACTED]), Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-  
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

128

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Sachs und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Hagen

in der Sitzung vom 11. November 1966  
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des IV. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. März 1966 wird zugelassen, soweit über den Anspruch des Klägers auf Hinterbliebenenrente für die Zeit vom 1. September 1965 an entschieden ist.

Die weitergehende Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbeschriebenen Urteil wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen. Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

#### B e m e r k u n g e n :

1. Soweit das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers auf Hinterbliebenenrente für die Zeit vor dem 1. September 1965 (Inkrafttreten der Neufassung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 des gem. Art. 1 Nr. 23 B. V. mit Art. 1 Nr. 6 des 2. G.-Gesetzes vom 19. November 1965 - IV 2B 583/65 - vom 12. 1966, 181 Nr. 20) abgelehnt hat, wird die Entscheidung schon durch die tatrichterlichen Feststellungen getragen, mit denen das Berufungsgericht die Wahrscheinlichkeit einer zumindest überwiegenden Unterhaltsgewährung seitens der in den Jahren 1930 und 1935 geborenen Kinder verneint hat. Insoweit sind die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 519 Abs. 1

- 3 -

Nr. 1 bis 4 aFG) nicht gegeben. Die Beschwerde ist daher insoweit unbegründet.

2. Dagegen ist die Beschwerde begründet, soweit über den Anspruch des Klägers auf Hinterbliebenenrente für die Zeit vom 10. September 1965 an entschieden ist. Nach der Rechtsprechung des BGH (Ib. Nr. 23 zu § 17 Abs. 1 SGB 1959 = NZG 1964, 512 Nr. 22) ist bei Prüfung der Bedürftigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5 SGB der volle Unterhaltsbetrag in Rechnung zu stellen und von den Ansprüchen auszugehen, die der Verfolgte nach der für ihn in Betracht kommenden sozialen Stellung geltend machen durfte. Da das Urteil des Berufungsgerichts, soweit es den Anspruch des Klägers für die Zeit vom 10. September 1965 an betrifft, von dieser Entscheidung abweicht und hierauf beruht, muß die Revision insoweit gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 SGB zugelassen werden.

Recher

Hr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)